

Corporate Governance Bericht für das Geschäftsjahr 2015 einschließlich der Erklärung zur Unternehmensführung gem. § 289 a HGB

I. Erklärung gemäß § 161 des Aktiengesetzes (Angabe gem. § 289 a Abs. 2 Ziffer 1 HGB als Bestandteil der Erklärung zur Unternehmensführung)

Vorstand und Aufsichtsrat haben im Dezember 2015 folgende Entsprechenserklärung abgegeben:

Erklärung des Vorstands und des Aufsichtsrats der Biofrontera AG (Gesellschaft) zum Deutschen Corporate Governance Kodex gem. § 161 AktG

Vorstand und Aufsichtsrat der Biofrontera AG sind gem. § 161 AktG verpflichtet, jährlich zu erklären, dass den vom Bundesministerium der Justiz im amtlichen Teil des elektronischen Bundesanzeigers bekannt gemachten Empfehlungen der „Regierungskommission Deutscher Corporate Governance Kodex“ („Kodex“) entsprochen wurde und wird oder welche Empfehlungen nicht angewendet wurden oder werden und warum nicht („Entsprechenserklärung“). Die Entsprechenserklärung ist den Aktionären dauerhaft zugänglich zu machen. Vorstand und Aufsichtsrat geben folgende Entsprechenserklärung ab:

Die Biofrontera AG hat seit Abgabe ihrer letzten Entsprechenserklärung im Dezember 2014 den Empfehlungen des Kodex in der dort genannten Fassung unter Berücksichtigung der dortigen Ausnahmen entsprochen und wird dem Kodex in der Fassung vom 05. Mai 2015 mit folgenden Ausnahmen entsprechen:

Selbstbehalt bei der D&O-Versicherung (Ziffer 3.8 Abs. 3)

Für die Gesellschaft besteht eine D&O-Versicherung, die keinen Selbstbehalt für Aufsichtsratsmitglieder vorsieht. Nach Ansicht der Gesellschaft bedarf es eines solchen Selbstbehalts nicht, um die Motivation und das Verantwortungsbewusstsein der Aufsichtsratsmitglieder sicherzustellen. Ein Selbstbehalt würde aber voraussichtlich dem Bestreben der Gesellschaft zuwiderlaufen, für ihren Aufsichtsrat herausragende Persönlichkeiten aus dem In- und Ausland zu gewinnen. Der Aufsichtsrat wurde zudem von der gesetzlichen Neureglung zum Selbstbehalt im Gesetz zur Angemessenheit der Vorstandsvergütung (VorstAG) ausdrücklich ausgenommen (§ 116 AktG).

Festzulegende Regelgrenze für die Zugehörigkeitsdauer zum Aufsichtsrat (Ziffer 5.4.1)

Im Rahmen seiner Diversity-Ziele soll der Aufsichtsrat eine Regelgrenze für die Zugehörigkeitsdauer zum Aufsichtsrat festlegen. Die Festlegung einer Regelgrenze für die Zugehörigkeitsdauer erscheint aus heutiger Sicht im Falle der Gesellschaft aber nicht angemessen. Denn eine zeitliche Dauer, die eine allgemeine Höchstgrenze für die Amtsdauer festlegt, kann nach Auffassung des Aufsichtsrats abstrakt nicht sinnvoll bestimmt werden. Stattdessen ist jedem Einzelfall abzuwägen, ob die Dauer der bisherigen Zugehörigkeit zum Aufsichtsrat einer ordnungsgemäßen und unbefangenen Wahrnehmung des Mandates entgegenstehen könnte.

Ausgestaltung der Vergütung des Aufsichtsrats (Ziffer 5.4.6)

Bei der Vergütung der Aufsichtsratsmitglieder wird die Mitgliedschaft in Ausschüssen nicht berücksichtigt. Angesichts der engen Abstimmung im sechsköpfigen Aufsichtsrat erscheint eine Differenzierung der Aufsichtsratsvergütung nach der Mitgliedschaft in Ausschüssen derzeit nicht erforderlich, zumal die Mitglieder durch die Mitgliedschaft in den verschiedenen Ausschüssen bei einer Gesamtbetrachtung überwiegend mit gleicher Intensität in Anspruch genommen werden.

Berichterstattung (Ziffer 7.1.2)

Finanzberichte, Halbjahresberichte und Zwischenmitteilungen werden binnen der gesetzlichen Fristen veröffentlicht.

Leverkusen, im Dezember 2015

II. Corporate Governance Bericht

(einschließlich Angaben gem. § 289 a Abs. 2 Ziffer 2, 3 und 4 HGB, diese bilden mit der Erklärung gemäß § 161 des Aktiengesetzes unter Ziffer I. die Erklärung zur Unternehmensführung)

Die Biofrontera Aktiengesellschaft (nachfolgend auch „Gesellschaft“ genannt) ist eine Aktiengesellschaft nach deutschem Recht. Die Verwaltung der Gesellschaft erfolgt durch den Vorstand und den Aufsichtsrat, die zum Wohle des Unternehmens zusammenarbeiten. Corporate Governance steht für eine verantwortungsbewusste und auf langfristige Wertschöpfung ausgerichtete Führung und Kontrolle von Unternehmen. Aufsichtsrat und Vorstand überprüfen und entwickeln die Corporate Governance im Unternehmen zur Wahrung von guter und verantwortungsvoller Unternehmensführung sowie der Vermittlung von Transparenz für den Aktionär stetig weiter. Vorstand und Aufsichtsrat der Biofrontera Aktiengesellschaft sind sich ihrer Verantwortung gegenüber Aktionären, Mitarbeitern und Geschäftspartnern sowie der Allgemeinheit bewusst. Die Biofrontera Aktiengesellschaft betrachtet daher auch weitgehend die Einhaltung der Empfehlungen und Anregungen des „Deutschen Corporate Governance Kodex“ (nachfolgend auch nur „Kodex“ genannt) als wichtigen Bestandteil einer verantwortungsvollen Unternehmensführung.

Vorstand und Aufsichtsrat sollen gem. Ziffer 3.10 des Kodex jährlich über die Corporate Governance des Unternehmens berichten (Corporate Governance Bericht). Hierzu gehört auch die Erläuterung eventueller Abweichungen von den Empfehlungen dieses Kodex. Die weiteren Inhalte des Corporate Governance Berichts sind: Ziffer 5.4.1: Diversity, die Zielsetzung des Aufsichtsrats zu seiner Zusammensetzung und der Stand der Umsetzung sollen im Corporate Governance Bericht veröffentlicht werden. Ziffer 6.2: Übersteigt der Gesamtbesitz aller Vorstands- und Aufsichtsratsmitglieder 1 % der von der Gesellschaft ausgegebenen Aktien, soll der Gesamtbesitz getrennt nach Vorstand und Aufsichtsrat im Corporate Governance Bericht angegeben werden. Ziffer 7.1.3: Der Corporate Governance Bericht soll konkrete Angaben über Aktienoptionsprogramme und ähnliche wertpapierorientierte Anreizsysteme der Gesellschaft enthalten soweit diese Angaben nicht bereits im Jahresabschluss, Konzernabschluss oder Vergütungsbericht gemacht werden.

Allgemeines zur Führungsstruktur

Die Biofrontera Aktiengesellschaft unterliegt den Vorschriften des deutschen Aktien- und Kapitalmarktrechts sowie den Bestimmungen der Satzung und der Geschäftsordnung für Vorstand und Aufsichtsrat. Mit den Organen Vorstand und Aufsichtsrat hat die Gesellschaft eine zweigeteilte Leitungs- und Überwachungsstruktur. Vorstand und Aufsichtsrat sind den Interessen der Aktionäre und dem Wohle des Unternehmens verpflichtet. Die Hauptversammlung ist das dritte Organ des Unternehmens.

Angaben zu Unternehmensführungspraktiken

Im Mittelpunkt unserer Führungskultur für die Gesellschaft und ihrer Tochterunternehmen stehen Werte, die in gesetzlichen Vorschriften sowie internen Richtlinien und Organisationsanweisungen verankert sind. Von besonderer Bedeutung sind dabei branchenbedingte Zertifizierungen und Qualitätsanforderungen, deren Einhaltung erhebliche Anstrengungen erfordert.

Darüber hinaus besteht ein gemeinsames Verständnis von Unternehmensführung und Mitarbeitern, nachhaltiges Wachstum mit wirtschaftlichem Erfolg zu verbinden und gleichzeitig durch wirksame und verträgliche pharmakologische Produkte auch einen gesellschaftlichen Mehrwert zu schaffen.

Um dieses Ziel zu erreichen, soll sich jeder Mitarbeiter seines Beitrags zum Unternehmenserfolg und zur Wertschöpfung bewusst sein und hierfür Ergebnisverantwortung übernehmen können und dürfen.

Eigenverantwortung und Eigeninitiative setzen dabei Kenntnisse über die strategische Ausrichtung des

Unternehmens voraus. Die Unternehmensführung informiert daher die Mitarbeiter regelmäßig über Unternehmensziele, aktuelle Geschäftsentwicklung und das Markt- und Wettbewerbsumfeld. Wesentliche Grundlage effizienter Unternehmensführung und Zusammenarbeit sind zudem klar definierte Unternehmensstrukturen, Verantwortungsbereiche und Abläufe. In Verbindung mit festgelegten und zugleich einer fortlaufenden Optimierung unterliegenden Prozessen ermöglicht eine solche Struktur eine Ausrichtung der Führungsvorgänge an den Unternehmenszielen sowie die regelmäßige Kontrolle der Zielerreichung.

Besonderes Gewicht erlangt dabei auch die Motivation und Wertschätzung für die Mitarbeiter des Unternehmens. Denn besonderes Engagement, hohe Produktivität und Effizienz lassen sich nur in einer als positiv wahrgenommenen Arbeitsumgebung und bei hoher Identifikation mit dem Unternehmen und seinen Zielen verwirklichen. Aus diesem Grund fördert das Unternehmen die Balance zwischen der erwarteten, hoch qualifizierten und konzentrierten Arbeitsleistung in einem dynamischen Markt auf der einen und die Notwendigkeiten und Bedürfnisse des privaten Lebensbereichs auf der anderen Seite.

Compliance

Das unternehmerische Handeln der Biofrontera-Gruppe muss sich an den Rechtsordnungen verschiedener Länder orientieren. Dies gilt in zunehmendem Maß auf Grund der zunehmenden Vertriebsaktivitäten in Auslandsmärkten.

Die Biofrontera-Gruppe führt ihr Geschäft verantwortungsvoll und in Übereinstimmung mit den gesetzlichen Vorschriften und behördlichen Regeln der Länder, in denen sie tätig ist. Sie erwartet von ihren Mitarbeitern ein rechtlich und ethisch einwandfreies Handeln im geschäftlichen Alltag. Denn gerade als Entwickler und Hersteller pharmakologischer Produkte ist ein Höchstmaß an Integrität unabdingbar, um das Vertrauen unserer Partner und vor allem der mit unseren Produkten behandelten Patienten zu rechtfertigen.

In Schulungen unter Mitwirkung der zuständigen Compliance-Beauftragten werden die Mitarbeiter mit den relevanten Verhaltenskodizes sowie gesetzlichen und behördlichen Regeln vertraut gemacht. Kernbotschaften der Compliance der Biofrontera-Gruppe sind die Einhaltung der kartellrechtlichen Regelungen, Integrität im Geschäftsverkehr, das Bekenntnis zu Produktverantwortung und Nachhaltigkeit, das Befolgen des im Unternehmen aufgebauten Qualitätsmanagements und die Meidung bzw. sachgerechte Handhabung von Interessenskonflikten.

Einzelheiten sind in einem *Code of Conduct* unter dem Titel „Behavior in Business: Integrity, Innovation, Respect and Responsibility“ festgelegt, dessen Beachtung allen Mitarbeitern und Organen auferlegt ist.

Arbeitsweise von Vorstand und Aufsichtsrat

Vorstand

Der Vorstand vertritt die Gesellschaft nach außen und führt sie nach Maßgabe der Gesetze, der Satzung und der Geschäftsordnung für den Vorstand. Das Qualitätsmanagementsystem des Unternehmens ist direkt an den Vorstandsvorsitzenden angebunden. Der Vorstand gewährleistet ein angemessenes Risikomanagement innerhalb des Unternehmens und ein Risikocontrolling. Hierdurch sollen den Fortbestand der Gesellschaft gefährdende Entwicklungen frühzeitig erkannt werden. Er entwickelt die strategische Ausrichtung des Unternehmens, stimmt sie mit dem Aufsichtsrat ab und sorgt für ihre Umsetzung. Der Vorstand hat für die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen und der unternehmensinternen Richtlinien zu sorgen und wirkt auf deren Beachtung durch die Konzernunternehmen hin (Compliance).

Der Vorstand der Biofrontera Aktiengesellschaft besteht gegenwärtig aus drei Mitgliedern, dem Vorstandsvorsitzenden, dem Finanzvorstand sowie dem Vertriebs- und Marketingvorstand. Der Aufsichtsrat hat für

den Vorstand eine Geschäftsordnung erlassen. Maßnahmen und Geschäfte des Vorstands von grundlegender Bedeutung bedürfen gem. der Geschäftsordnung des Vorstands der Zustimmung des Aufsichtsrats.

Aufsichtsrat

Der Aufsichtsrat bestellt die Mitglieder des Vorstands, berät den Vorstand bei der Leitung des Unternehmens und überwacht dessen Geschäftsführung. Der Aufsichtsrat der Biofrontera Aktiengesellschaft besteht gegenwärtig aus sechs Mitgliedern, von denen niemand vorher Mitglied des Vorstands der Gesellschaft war. Der Aufsichtsrat hat sich eine Geschäftsordnung gegeben.

Ausschüsse des Aufsichtsrats

Derzeit hat der Aufsichtsrat einen Personalausschuss, einen Prüfungsausschuss, einen Research & Development Ausschuss, einen Business Development Ausschuss und einen Nominierungsausschuss als ständige Ausschüsse gebildet.

Der Personalausschuss bereitet Entscheidungen des Aufsichtsrats über die Bestellung und Abberufung von Vorstandsmitgliedern vor. Anders als in der Vergangenheit sind dem Plenum auf Grund der Änderungen durch das Gesetz zur Angemessenheit der Vorstandsvergütung (VorstAG) auch die Vergütungsentscheidungen zugewiesen, so dass der Personalausschuss insoweit nur vorbereitend tätig wird. Der Aufsichtsrat hat eine entsprechende Änderung seiner Geschäftsordnung vorgenommen. Zudem berät er über die langfristige Nachfolgeplanung für den Vorstand.

Der Prüfungsausschuss befasst sich insbesondere mit Fragen der Rechnungslegung und des Risikomanagements, der erforderlichen Unabhängigkeit des Abschlussprüfers und der Erteilung des Prüfungsauftrags an den Abschlussprüfer und überwacht die Prüfung des Jahresabschlusses der Gesellschaft. Bei Gesellschaften im Sinn des § 264d des Handelsgesetzbuchs, also auch im Falle der Biofrontera Aktiengesellschaft, ist der Vorschlag des Aufsichtsrats zur Wahl des Abschlussprüfers auf die Empfehlung des Prüfungsausschusses zu stützen. Bei Gesellschaften im Sinn des § 264d des Handelsgesetzbuchs muss zudem mindestens ein unabhängiges Mitglied des Aufsichtsrats über Sachverstand auf den Gebieten Rechnungslegung oder Abschlussprüfung verfügen und Mitglied des Prüfungsausschusses sein.

Der Research & Development Ausschuss befasst sich mit maßgeblichen Fragen der Produktentwicklung. Nach Beratung im Research & Development Ausschuss werden vom diesem diesbezügliche Empfehlungen an Vorstand und Aufsichtsrat ausgesprochen.

Der Business Development Ausschuss prüft sich bietende Möglichkeiten für Lizenzgeschäfte und diesbezügliche Vertragsinhalte, berät den Vorstand bei konkreten Verhandlungen und bereitet Entscheidungen des Aufsichtsrats bei zustimmungspflichtigen Geschäften vor.

Der Nominierungsausschuss schlägt dem Aufsichtsrat für dessen Wahlvorschläge an die Hauptversammlung geeignete Kandidaten vor. Hierbei berücksichtigt der Nominierungsausschuss die Ausgewogenheit und Unterschiedlichkeit der Kenntnisse, Fähigkeiten und Erfahrungen aller Mitglieder des Aufsichtsrats und entwirft Kandidatenprofile. Zudem soll der Nominierungsausschuss dem Aufsichtsrat Vorschläge zur und Ergebnisse aus einer regelmäßig durchzuführenden Bewertung der Kenntnisse, Fähigkeiten und Erfahrungen sowohl der einzelnen Mitglieder als auch des Aufsichtsrats in seiner Gesamtheit machen bzw. mitteilen. Bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben kann der Nominierungsausschuss auf Ressourcen des Unternehmens zurückgreifen, die er für angemessen hält und auch in gebotenen Rahmen externe Berater einschalten.

Ziele für die Zusammensetzung des Aufsichtsrats

Der Aufsichtsrat ist gem. Ziffer 5.4.1 des Kodex so zusammenzusetzen, dass seine Mitglieder insgesamt über die zur ordnungsgemäßen Wahrnehmung der Aufgaben erforderlichen Kenntnisse, Fähigkeiten und fachlichen Erfahrungen verfügen. Der Aufsichtsrat soll für seine Zusammensetzung konkrete Ziele benennen, die unter Beachtung der unternehmensspezifischen Situation die internationale Tätigkeit des Unternehmens, potentielle Interessenskonflikte, die Anzahl der unabhängigen Aufsichtsratsmitglieder im Sinne der Ziffer 5.4.2 des Kodex, eine festzulegende Altersgrenze für Aufsichtsratsmitglieder und Vielfalt („Diversity“) berücksichtigen. Diese konkreten Ziele sollen insbesondere eine angemessene Beteiligung von Frauen vorsehen.

Nach Ziffer 5.4.2 des Kodex soll dem Aufsichtsrat eine nach seiner Einschätzung angemessene Anzahl unabhängiger Mitglieder angehören. Ein Aufsichtsratsmitglied ist im Sinn dieser Empfehlung insbesondere dann nicht als unabhängig anzusehen, wenn es in einer persönlichen oder einer geschäftlichen Beziehung zu der Gesellschaft, deren Organen, einem kontrollierenden Aktionär oder einem mit diesem verbundenen Unternehmen steht, die einen wesentlichen und nicht nur vorübergehenden Interessenkonflikt begründen kann. Dem Aufsichtsrat sollen nicht mehr als zwei ehemalige Mitglieder des Vorstands angehören. Aufsichtsratsmitglieder sollen keine Organfunktion oder Beratungsaufgaben bei wesentlichen Wettbewerbern des Unternehmens ausüben.

Der Aufsichtsrat stimmt mit den Inhalten des Kodex überein, dass neben einer ausgewogenen fachlichen Qualifikation durch Berücksichtigung von Vielfalt auch stets eine angemessene Internationalität und eine angemessene Vertretung von Frauen im Aufsichtsrat erreicht werden soll. Dabei ist „Diversity“ als internationale Herkunft, Erziehung, Ausbildung oder berufliche Tätigkeit und nicht als Staatsbürgerschaft sowie als geschlechtliche und Alters-Vielfalt zu verstehen.

Dies bedeutet, dass die Zusammensetzung des Aufsichtsrats der in einem offenen, innovativen und künftig voraussichtlich auch verstärkt international tätigen Unternehmen wie der Biofrontera Aktiengesellschaft vorzufindenden Vielfalt angemessen Rechnung tragen soll. Dies gilt für die Biofrontera Aktiengesellschaft als biopharmazeutisches Unternehmen in besonderer Weise, natürlich auch für den Bereich der Forschung und Entwicklung sowie der Herstellung und dem Vertrieb von medizinischer Kosmetik und neuen Medikamenten zur Pflege und Behandlung von Haut- und Entzündungskrankheiten.

Es bedeutet aber auch, dass niemand nur deshalb als Kandidat für den Aufsichtsrat ausscheidet oder für den Aufsichtsrat vorgeschlagen wird, weil er oder sie über eine bestimmte Eigenschaft verfügt beziehungsweise nicht verfügt. Dabei sind bei gleicher Qualifikation und Geeignetheit Frauen angemessen zu berücksichtigen.

Bei Gesellschaften im Sinne des § 264d des Handelsgesetzbuchs, also auch bei der Biofrontera Aktiengesellschaft, muss gemäß den Vorgaben des Aktiengesetzes zudem mindestens ein unabhängiges Mitglied des Aufsichtsrats über Sachverstand auf den Gebieten Rechnungslegung oder Abschlussprüfung verfügen. Dies ist als Diversity-Kriterium daher zwingend zu beachten.

Der Aufsichtsrat der Gesellschaft besteht aus sechs von den Anteilseignern zu wählenden Mitgliedern.

Der Aufsichtsrat hat am 22. Februar 2011 die Ziele bzgl. seiner Zusammensetzung („Diversity-Ziele“) wie folgt benannt:

- Berücksichtigung der künftig voraussichtlich verstärkten internationalen Tätigkeit des Unternehmens und der Tochtergesellschaften
- Verfügbarkeit und Einsatzbereitschaft / vertretbare Höchstzahl von Aufsichtsratsmandaten
- Berücksichtigung von fachlich / technischem Sachverstand und von Branchenkenntnissen insb. in Bezug auf den Bereich der Forschung und Entwicklung sowie der Herstellung und den Vertrieb von medizinischer Kosmetik und neuen Medikamenten zur Pflege und Behandlung von Haut- und Entzündungskrankheiten
- Berücksichtigung besonderer Kenntnisse und Erfahrungen in der Anwendung von Rechnungslegungsgrundsätzen und internen Kontrollverfahren (sog. Financial Expert)

- Unabhängigkeit der Aufsichtsratsmitglieder / Vermeidung von Interessenkonflikten
- Berücksichtigung der in der Geschäftsordnung des Aufsichtsrats festgelegten Altersgrenze
- Aufnahme von zwei Frauen in den Aufsichtsrat

In Ergänzung dieser Ziele bzgl. seiner Zusammensetzung hat der Aufsichtsrat den Aspekt der „Unabhängigkeit der Aufsichtsratsmitglieder / Vermeidung von Interessenkonflikten“ am 23. März 2013 dahingehend ergänzt, dass mindestens die Hälfte seiner Mitglieder im Sinne der jeweils aktuellen Empfehlungen des Kodex als unabhängig anzusehen sein sollen, wobei gem. der gesetzlichen Anordnung in § 100 Abs. 5 AktG der „financial expert“ unabhängiges Mitglied des Aufsichtsrats sein muss.

Der Stand der Umsetzung in Bezug auf diese Ziele ist aus Sicht des Aufsichtsrats insgesamt positiv zu beurteilen. Im Aufsichtsrat sind alle relevanten fachlichen Kompetenzen vertreten, insbesondere hinsichtlich der branchenbezogenen Anforderungen und auch hinsichtlich der sonstigen fachlichen Bereiche (sog. Financial Expert). Umfassende Erfahrungen im internationalen Geschäftsleben sind ebenso vorhanden. Alle Aufsichtsratsmitglieder verfügen über ausreichend Zeit, um ihren Aufgaben nachzukommen. Persönliche oder geschäftliche Beziehungen der Aufsichtsratsmitglieder zur Gesellschaft, deren Organen, einem kontrollierenden Aktionär oder einem mit diesem verbundenen Unternehmen, die einen wesentlichen und nicht nur vorübergehenden Interessenkonflikt begründen können, bestehen nach Einschätzung von Vorstand und Aufsichtsrat nicht. Dem Aufsichtsrat gehören keine ehemaligen Mitglieder des Vorstands an. Die amtierenden Aufsichtsratsmitglieder haben auch keine Organfunktion oder Beratungsaufgaben bei wesentlichen Wettbewerbern.

Mit Frau Ulrike Kluge gehört dem Aufsichtsrat seit dem 10. Mai 2011 eine Frau an, so dass auch insoweit die Umsetzung der Ziele erfolgreich fortgeschritten ist. Eine zweite Frau soll möglichst bis zur folgenden regulären Neuwahl der Anteilseignervertreter aufgenommen werden. Diese Wahl würde dann in der Hauptversammlung erfolgen, die über die Entlastung für das Geschäftsjahr 2015 beschließt.

Der Aufsichtsrat wird die gesetzten Ziele für seine Zusammensetzung bei der Suche nach geeigneten Kandidaten für etwaig vorzeitig ausscheidende Mitglieder im bestmöglichen Umfang berücksichtigen.

Zur Vorbereitung der Unterbreitung von Wahlvorschlägen an die ordentliche Hauptversammlung, die im Jahr 2016 stattfindet und die turnusgemäß über die Neuwahl der Anteilseignervertreter entscheidet, hat der Aufsichtsrat bzw. der Nominierungsausschuss auch auf die Expertise von auf die Suche von Kandidatinnen und Kandidaten spezialisierten Beratern zurückgegriffen. Bedauerlicherweise wurde dabei – jedenfalls bis zum Zeitpunkt der Erstattung dieses Berichts – nicht eine Kandidatin benannt bzw. identifiziert, die dem formulierten Anforderungsprofil entsprach und damit als Wahlvorschlag in Betracht kommt. Zum Zeitpunkt der Erstattung dieses Berichts ist daher davon auszugehen, dass der Aufsichtsrat nach der im Jahr 2016 stattfindenden Neuwahl nicht mit zwei Frauen besetzt sein wird.

Gleichberechtigte Teilhabe von Frauen und Männer

Frauenanteil in den beiden Führungsebenen unterhalb des Vorstands

Erläutert sei hierzu, dass gem. § 76 Abs. 4 AktG der Vorstand von Gesellschaften, die börsennotiert sind oder der Mitbestimmung unterliegen, für den Frauenanteil in den beiden Führungsebenen unterhalb des Vorstands Zielgrößen festlegen muss. Die Biofrontera AG verfügt derzeit nicht über zwei Führungsebenen unterhalb des Vorstands im Sinne der Bestimmung des § 76 Abs. 4 AktG. Führungsaufgaben unterhalb des Vorstands nahmen im September 2015 vier Personen wahr. Der Frauenanteil in dieser ersten und einzigen Führungsebene betrug im September 2015 insgesamt 50 %. Auf Grund des Fehlens von zwei Führungsebenen unterhalb des Vorstands wurden Zielgrößen für den Frauenanteil gem. § 76 Abs. 4 AktG im September 2015 nur betreffend die eine

vorhandene Führungsebene unterhalb des Vorstands festlegt. Die Zielgröße für den Frauenanteil in der vorhandenen Führungsebene unterhalb des Vorstands wurde auf 30 % festgelegt. Von einer Festsetzung einer Zielgröße in Höhe von 50 % wurde abgesehen, weil ansonsten bereits die Erweiterung der bestehenden ersten Führungsebene unterhalb des Vorstands um einen Mann zu einer signifikanten Unterschreitung der Zielgröße führen würde. Als Frist zur Erreichung der Zielgröße wurde der 30. Juni 2017 festgelegt. Zum Zeitpunkt der Erstattung dieses Berichts wurde die Zielgröße erreicht.

Frauenanteil Vorstand

Der Aufsichtsrat von Gesellschaften, die börsennotiert sind oder der Mitbestimmung unterliegen, legt gem. § 111 Abs. 5 AktG für den Frauenanteil im Vorstand Zielgrößen fest. Die Zielgröße für den Frauenanteil im Vorstand wurde auf 0 % festgelegt. Als Frist zur Erreichung der Zielgröße wurde der 30. Juni 2017 festgelegt.

Hintergrund für diese Festlegung war, dass derzeit drei Vorstandsmitglieder bestellt sind. Dabei gehört dem Vorstand keine Frau an. Sämtliche Verträge der Vorstandsmitglieder haben eine Gültigkeit über den 30. Juni 2017 hinaus. Die Erreichung einer festgelegten Zielgröße >0%, für die nach dem Gesetz zwingend maximal der 30. Juni 2017 festzulegen gewesen wäre, würde also voraussetzen, dass Vorstandsmitglieder vorzeitig ausscheiden und stattdessen zumindest eine Frau bestellt würde, oder, dass der Vorstand vergrößert und die zusätzliche(n) Position(en) durch Frauen besetzt werden würden. Beides wird aber derzeit nicht angestrebt.

Eine Zielgröße von 0% soll dann ausnahmsweise zulässig sein, wenn ein Vorstand bzw. die Geschäftsführung - wie hier - nur mit Männern besetzt ist, deren Anstellungsverträge länger laufen als die Frist zum Erreichen der Zielgröße. Von dieser anerkannten Ausnahme macht der Aufsichtsrat der Biofrontera AG also Gebrauch.

Frauenanteil Aufsichtsrat

Der Aufsichtsrat von Gesellschaften, die börsennotiert sind oder der Mitbestimmung unterliegen, legt gem. § 111 Abs. 5 AktG für den Frauenanteil im Aufsichtsrat Zielgrößen fest. Die Zielgröße für den Frauenanteil im Aufsichtsrat wurde - im Einklang mit den Diversity-Zielen - auf 1/3 festgelegt. Als Frist zur Erreichung der Zielgröße wurde - im Einklang mit den Diversity-Zielen - der 31. August 2016 festgelegt. Im Übrigen sei auf die Ausführungen oben unter „Ziele für die Zusammensetzung des Aufsichtsrats“ verwiesen.

Die Hauptversammlung

Die Aktionäre nehmen ihre Rechte in der Hauptversammlung wahr und üben dort ihr Stimmrecht aus. Jede Aktie gewährt eine Stimme. Die jährliche ordentliche Hauptversammlung findet innerhalb der ersten acht Monate eines jeden Geschäftsjahres statt. Die Tagesordnung für die Hauptversammlung, einschließlich der für die Hauptversammlung verlangten Berichte und Unterlagen, wird auch auf der Website der Gesellschaft veröffentlicht. Zur Erleichterung der persönlichen Wahrnehmung ihrer Rechte stellt die Gesellschaft den Aktionären für Hauptversammlungen einen weisungsgebundenen Stimmrechtsvertreter zur Verfügung. In der Einberufung der Hauptversammlung bzw. in den Mitteilungen an die Aktionäre wird erläutert, wie im Vorfeld der Hauptversammlung Weisungen zur Stimmrechtsausübung erteilt werden können. Daneben bleibt es den Aktionären unbenommen, sich durch einen Bevollmächtigten ihrer Wahl vertreten zu lassen. Die Hauptversammlung beschließt die Entlastung des Vorstands und des Aufsichtsrats. Sie entscheidet u. a. über die Verwendung des Bilanzgewinns, über Kapitalmaßnahmen und die Zustimmung zu Unternehmensverträgen sowie über Satzungsänderungen der Gesellschaft.

Rechnungslegung

Der Konzernabschluss der Biofrontera wird nach den Grundsätzen der International Financial Reporting Standards (IFRS) erstellt. Finanzberichte, Halbjahresberichte und Zwischenmitteilungen werden binnen der gesetzlichen Fristen veröffentlicht.

Anteilsbesitz von Vorstand und Aufsichtsrat

Am 31.12.2015 hielten die Mitglieder des Vorstands und Aufsichtsrats unmittelbar oder mittelbar die nachfolgend aufgeführten Aktien oder Aktienoptionen aus mit Aktien verbundenen Finanzinstrumenten oder Mitarbeiteroptionsprogrammen.

Vorstand

Name	Aktien	Optionen zu 5€ pro Aktie aus Optionsanleihe 2009/2017	Mitarbeiteroptionen aus Aktienoptionsprogramm 2011
Prof. Dr. Hermann Lübbert	720.512	22.830	151.850
Thomas Schaffer	25.700	0	35.000
Christoph Dünwald	35.280	0	0

Aufsichtsrat

Name	Aktien	Optionen zu 3€ aus Optionsanleihe 2011/2016
Jürgen Baumann (Vorsitzender)	30.000	0

Transparenz

Unsere Aktionäre werden insbesondere im Geschäftsbericht, aktuellen Pressemeldungen und Ad-hoc Meldungen über die wesentlichen Vorkommnisse im Unternehmen und im Konzern unterrichtet. Sämtliche Mitteilungen über das Über- oder Unterschreiten der Stimmrechtsschwellen von 3, 5, 10, 25, 50 und 75 %, die dem Unternehmen zugegangen sind, wurden zeitnah veröffentlicht.